

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 20.06.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Präambel

Dieses Kapitel IV bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IV.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IV und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen (Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH hinsichtlich des Clearings von an der Eurex Repo GmbH gemäß diesem Kapitel IV abgeschlossenen Transaktionen in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung ein.
- (3) Die Ausführungen in Anhang 13 gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) gilt gegenüber Eurex Clearing AG und Inhabern von Clearing Lizenzen und speziellen Clearing Lizenzen für Repo- und GC Pooling Geschäften, welche durch die Eurex Clearing AG abgewickelt werden und bei denen Sicherheiten im Rahmen eines Vollrechtsübertrages ausgetauscht werden.

[...]
